

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/789fe88a-f845-301b-ab26-513604607487>

Bibliografie

Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
Amtliche Abkürzung	BaustellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-5

§ 1 BaustellV - Ziele; Begriffe

- (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des [§ 2 des Bundesberggesetzes](#).
- (3) ¹Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. ²Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

